



Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:

Herrn
Dominik Beutinger
Alfred-Haude-Str. 21
17034 Neubrandenburg

Datum 14. Februar 2020
Name LfdI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen D 9400/357
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 31. Juli 2019 an das Landratsamt Schwäbisch Hall
Ihr Fax vom 29. September 2019 („FragDenStaat.de #161936“)

Sehr geehrter Herr Beutinger,

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsfreiheitsantrag vom 31. Juli 2019 vom Landratsamt Schwäbisch Hall nicht richtig bearbeitet worden wäre. Sie hatten Zugang zu einem Kontrollbericht der letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfung im Betrieb „*Bali Döner Kebap House*“ in Schwäbisch Hall beantragt.

Gemäß § 12 Abs. 1 und 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) nimmt der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wahr. Antragsberechtigte können ihn anrufen, um sich über ihre Rechte und Pflichten nach dem LIFG beraten zu lassen.

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Ausschlussgründe) nicht einschlägig sind.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Nach § 1 Abs. 3 LIFG tritt der Anwendungsbereich des LIFG zurück, wenn andere Gesetze abschließend und vorrangig Regelungen treffen. Das Verbraucherinformationsgesetz ist eine solche abschließende und vorrangige Regelung.

Für Fragen zum Verbraucherinformationsgesetz (VIG) und Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz (AGVIG) können wir Sie leider nicht beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg